

§ 11 HCV 2013 Studienfächer, Fächerbündel und Fachbereiche

HCV 2013 - Hochschul-Curriculaverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

(1) Im Bereich der Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) sind insbesondere folgende Fachbereiche vorzusehen:

1. Fachbereich Duale Berufsausbildung,
2. Fachbereich Technik und Gewerbe,
3. Fachbereich Mode und Design,
4. Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung),
5. Fachbereich Ernährung,
6. Fachbereich Soziales,
7. Fachbereich Erziehung, Bildungs- und Entwicklungsbegleitung,
8. Fachbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie der Fachbereich Agrar, Ernährung und Naturwissenschaften (Umwelt).

(2) Die Curricula der Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) haben Lehrveranstaltungen in Studienfächern vorzusehen, die den Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen oder Fächerbündeln entsprechen.

In Kraft seit 15.06.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at